

Einverständniserklärung zum Elektronischen Rechnungsversand

Bitte teilen Sie uns schnellstmöglich Ihre E-Mail-Adressen mit, da wir sonst Ihre Abfälle nicht mehr annehmen können.

Formular ist unter : "<https://www.gfa-online.com/downloads/>" zum Download verfügbar

Firma:	
Straße, Hausnummer:	
Postleitzahl, Ort:	
Name Ansprechpartner:	
E-Mail des Ansprechpartners:	
E-Mail für Buchhaltung / Mahnung:	
E-Mail für Rechnung Empfang:	
Abfallschlüssel (AVV-Code): (Die Lieferung besteht aus Abfällen)	
Menge der Abfälle [t] pro Jahr	

Ort, Datum Abfallerzeuger (Firmenstempel)	Position	Unterschrift
--	----------	--------------

Bitte senden Sie dieses Formular ausgefüllt zurück an:

faktura@gfa-online.com

Das deutsche Bundesfinanzministerium (BMF) hat eine bedeutende Veränderung in der Unternehmenswelt angekündigt: das Wachstumschancengesetz & die Einführung der E-Rechnung ab 2025 bzw. der E-Rechnungspflicht für inländische B2B-Transaktionen ab dem wahrscheinlichen Datum des 1. Januar 2025. Diese Maßnahme ist Teil eines größeren Plans, der darauf abzielt, die Effizienz der Buchhaltungsprozesse zu verbessern und die Wirtschaft weiter zu digitalisieren. Auch verfolgt die Bundesregierung damit das Ziel einer effizienteren Rechnungsabwicklung und der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug (Gesetzesbegründung, S. 239).

Wichtig: Der Regierungsentwurf der Ampel sieht zwar für die Pflicht zum Ausstellen einer elektronischen Rechnung eine mehrjährige Übergangsregelung bis 2028 vor, vorsorglich weist das BMF aber darauf hin, dass nach aktuellem Zeitplan alle Unternehmer ab dem 01.01.2025 verpflichtet sind, elektronische Rechnungen entgegennehmen und verarbeiten zu können.
(Quelle: ZUGFERD Community)

Klarstellung zur Übergangsregelung

Klarstellend weist das Bundesministerium der Finanzen nochmal darauf hin, dass nach dem Regierungsentwurf des Wachstumschancengesetzes ab dem 1. Januar 2025 die Entgegennahme von eRechnungen für alle inländischen Unternehmer verpflichtend ist. Die im Entwurf vorgesehene Übergangsregelung (§ 27 Abs. 39 UStG-E) betrifft lediglich die Ausstellung von Rechnungen. Wenn der leistende Unternehmer eine eRechnung ausstellt, muss der Rechnungsempfänger diese auch entgegennehmen.